

Laibacher Zeitung.



Nr. 17.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbfl. 5.50. — Für die Zustellung ins Haus halbfl. 50 kr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbfl. fl. 7.50.

Mittwoch, 22. Jänner

Insertionsgebühr bis 30 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 90 kr., 3mal 1.20; sonst je Zeile 1mal 6 kr., 2mal 9 kr., 3mal 12 kr. u. s. w. Insertionsstempel jedesmal 30 kr.

1873.

Amtlicher Theil.

Der Minister des Innern hat im Einvernehmen mit den beteiligten anderen k. k. Ministerien den Herren Hugo Novak, Christian Heim, Dr. Karl Koziol, Karl v. Rogawski und Coloman Reisch die Bewilligung zur Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma „Wiener Hagel-Rückversicherungsgesellschaft“ mit dem Sitze in Wien erteilt und deren Statuten genehmigt.

Nichtamtlicher Theil.

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht veranstaltet eine Vorausstellung aller jener Objecte, welche für die Collectivausstellung von Unterrichtsmitteln in der Gruppe XXVI b der Weltausstellung angemeldet wurden.

Die Vorausstellung findet zu Anfang März in den Räumlichkeiten des k. k. Oberghymnasiums, Wien, 9. Bezirk, Basagasse 10, statt, wohin die Ausstellungsobjecte mit Beigabe genauer Verzeichnisse vom 1. bis längstens zum 15. Februar abzuliefern sind.

Zur Wahlreform.

Wie Pilze schießen die Nachrichten über die Besprechungen anlässlich der bevorstehenden Wahlreform-Vorlage aus parlamentarischem Boden hervor. Die „W. Corresp.“ meldet: „Die Besprechung des Ministers des Innern mit den mährischen Abgeordneten hatte den Zweck, den Vertretern dieses Kronlandes Gelegenheit zu bieten, ihre Wünsche zur Kenntnis der Regierung zu bringen. Ueberhaupt ist dieselbe bestrebt, den Anforderungen einzelner Kronländer zu entsprechen, und werden auch die Vertreter der anderen Kronländer Gelegenheit erhalten, ihren Wünschen der Regierung gegenüber Ausdruck zu geben. Hiedurch wird aber die Einbringung der Regierungsvorlage selbst in keiner Weise eine Verzögerung erleiden.“

Die „Neue Freie Presse“ theilt uns über Inhalt und Form der Wahlreform-Gesetzentwürfe in betreff der Abänderung einiger Paragraphen Nachstehendes mit: „In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl 335 Mitglieder, und zwar in der für die einzelnen Königreiche und Länder auf folgende Art festgesetzten Zahl: Für das Königreich Böhmen 90, Dalmatien 8, Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthum Krakau 60, für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns 35, Oesterreich ob der Enns 16, für das Herzogthum Salzburg 4, Steiermark 22, Kärnten 8, Krain 9, Bukowina 8, für die Markgrafschaft Mähren 36, für das Herzogthum Ober- und Niederschlesien 10, für die gefürstete Grafschaft Tirol 17, für das Land Vorarlberg 3, für die Markgrafschaft Istrien 3, für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca 3, für die Stadt Triest mit ihrem Gebiete 3.“

§ 7 des Grundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die Reichsvertretung wird noch wesentlicher abgeändert werden, als sein Vorgänger. An Stelle der Bestimmungen über die durch die Landesordnung festgestellte Wahlvornahme tritt die Eintheilung der jedem Lande zugemessenen Zahl von Abgeordneten, und zwar nach den vier Gruppen: der Curien des Großgrundbesitzes, der Städte und Handelskammern und der Landgemeinden. Selbstverständlich entfällt die in dem gegenwärtigen § 7 vorgesehene Bestimmung über die in Ausnahmeverhältnissen vom Kaiser anzuordnende unmittelbare Wahl in den Reichsrath, und nur der Schlussatz wird in den neuen Gesetzestext wieder aufgenommen. Er lautet: „Die näheren Bestimmungen zur Durchführung der unmittelbaren Wahlen, sowie die Feststellung der Wahlbezirke werden durch ein Reichsgesetz gegeben.“

Dieses Reichsgesetz ist der zweite Theil der Wahlreform-Vorlage. Ein sehr umfangreiches Elaborat, führt es die einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirke aller Länder auf. In seinen allgemeinen Bestimmungen mahnt es vielfach an das Nothwahlgesetz, welchem theilweise die Bestimmungen über die Vornahme der Wahl nahezu wörtlich entnommen sind. Die Art, in welcher der Wahlakt vorzunehmen ist, und die Orte, an welchen die Wahl stattfindet, werden in diesem Theile des Gesetzes angegeben, das außerdem noch die Fälle auführt, in welchen der Verlust des Mandats eines Abgeordneten eintritt.“

Die „Presse“ meldet: „Bei den Polen scheint im Augenblicke wieder eine kühnere Ermüdung vorzuherrschen, doch wäre es gewagt, aus der momentanen Stimmung irgend welche Schlüsse zu ziehen. Die Unstätigkeit der polnischen Bestimmung würde alle Berechnungen zu Schanden machen. Von den Tirolern und Slovenen wird versichert, sie denken nicht daran, in den Reichsrath zu gehen. In diesem Falle wird die Verfassungspartei gewiß nicht derjenige Theil sein, der zu Schaden kommt. Es gibt in Krain und Tirol noch Leute, und zwar in nicht geringer Anzahl, die auf das Evangelium der Herren Bleiweis und Giovanelli nicht schwören. Auf diesen Theil der Bevölkerung werden die jüngsten Maßregeln der Regierung in Tirol einen guten Eindruck erzeugen und ihm die Gewissheit beibringen, daß es mit der Prämiierung der Gesetzesverächter, wie in früherer Zeit, ein Ende hat. Die Gemeinden in Tirol, welche von ihren geistlichen Hirten zur Hintertreibung der Schulvisitation sich misleiten lassen, erhalten Gendarmerie-Einquartierung. Das Mittel dürfte sich als probat bewähren.“

Die „Bohemia“ erhält von ihrem wiener Correspondenten nachstehenden Bericht: „Die Mitglieder der polnischen Delegation sind nunmehr fast vollständig in Wien versammelt und schon dieser äußerliche Umstand sollte als Symptom gelten, daß dieselben noch weit entfernt sind von dem ihnen von feudaler Seite unterschobenen Entschlusse, der Wahlreform gegenüber die Politik des passiven Widerstandes einzuschlagen. Denn bloß um zu erfahren, daß es mit der Wahlreform und deren Ausdehnung auf Galizien unumstößlicher Ernst sei, dazu brauchten sie den Weg nach Wien nicht zu machen, das konnten, das mußten sie daheim aus dem Munde eines in ihren Augen ganz lauterer Gewährsmannes in unzweideutiger Weise erfahren haben. Der polnische Reichsrathsklub unterhielt in den letzten Tagen mehrfach Fühlung mit dem Ministerrathe, der ein Ultimatum nicht erst zu stellen braucht. Schlüssig geworden sind sich die Polen indes über ihre Haltung noch nicht und dürften es kaum in der morgen abzuhaltenden Klub Sitzung werden, zumal die Ansichten noch weit auseinandergehen und in dieser Folge eine summarische Abstimmung nicht überstürzt werden dürfte. Thatsache ist ferner, daß aus den Kreisen der polnischen Emigration dringende Vorstellungen an die Galizianer gelangen, um sie vor einer Secession und einem Bruche mit dem verfassungstreuen Ministerium zu warnen, wobei ich jedoch der Wahrheit getreu erwähnen muß, daß von eben dieser Seite das jüngst aufgetauchte Gerücht, als beabsichtige die Emigration aus Frankreich nach Oesterreich zu übersiedeln, entschieden dementiert wird. Allein gerade dieses Dementi sollte geeignet sein, die Uneigennützigkeit jener Rathschläge darzutun und ihnen Nachdruck zu verleihen.“

Zur Affaire Gramont-Beust

bringt die „Wiener Abendpost“ den Text des ursprünglich zur Veröffentlichung nicht bestimmt gewesenen Schreibens des Grafen Andrassy an den österr. ung. Botschafter in Paris vom 5. Jänner 1873. Das den persönlichen Charakter an sich tragende Schreiben lautet:

„Lieber Graf! Ich habe den Ihrem Berichte beigelegten Brief erhalten, welchen der Herr Herzog von Gramont anlässlich der von dem Herrn Präsidenten der Republik im Schoße der parlamentarischen Enquete-Commission gemachten Aussage veröffentlicht hat.“

Ich bin ganz und gar kein Freund von Veröffentlichungen, welche der Polemik der Zeitungen Mittelungen preisgeben, die dazu bestimmt sind, nicht aus der Intimität der Cabinete herauszutreten. Derartige Indiscretionen compromittieren nur das gegenseitige Vertrauen zwischen Regierungen und beengen jeden Ideen-austausch, der, um zu Ziele zu führen, vor allem eine beiderseitige vollständige Offenheit erheischt.“

Ich würde mich deshalb enthalten haben, von den Behauptungen des in Rede stehenden Briefes Notiz zu nehmen, wenn es mir nicht geschienen hätte, daß er mir ganz andere Worte in den Mund legt, als jene waren, die ich Herrn Thiers gegenüber gebraucht habe, und mich so verpflichtet, gewissermaßen als Bürge für die Erklärungen des Herrn Thiers aufzutreten, insofern sie mich persönlich betreffen.“

Ich nehme keinen Anstand, hier zu bezeugen, daß Herr Thiers in seiner Aussage den Sinn dessen, was ich die Ehre hatte, ihm zur Zeit seines Aufenthaltes in Wien zu sagen, getreulich wiedergegeben hat, und ich kann hinzufügen, daß ich auch heute noch absolut nichts daran zu ändern finde. Ich hatte vollen Grund anzunehmen, daß niemand mehr als Herr Herzog von Gramont in der Lage sei, die Wahrhaftigkeit der Erklärungen des Herrn Präsidenten der Republik insoweit zu bestätigen, als in denselben von mir die Rede ist. Ich habe nie weder dem Herrn Herzog von Gramont, noch sonst jemandem etwas den Worten Ähnliches gesagt, die er seiner Regierung zu übermitteln ermächtigt gewesen sein will. Im Gegentheil, obwohl nicht Minister des Auswärtigen, habe ich es doch für meine Pflicht gehalten, eine Gelegenheit zur Berichtigung von Ideen zu suchen, welche, wenn wir sie ermutigt hätten, uns später verdiente Vorwürfe hätten zuziehen können.“

In der That, wenn der ehemalige Botschafter Frankreichs in Wien sich an das Gespräch erinnern wollte, das ich mit ihm, lange bevor von der hohenzollernschen Candidatur die Rede war, über die Wahrscheinlichkeit einer Cooperation Oesterreich-Ungarns im Falle eines Krieges gegen Preußen geführt hatte, so würde es ihm unmöglich sein, nicht zuzugeben, daß das von mir Hr. Thiers Mitgetheilte vollständig mit dem übereinstimmt, was ich ihm selbst zu jener Zeit gesagt habe. Ich werde nicht auf die Details der hier erwähnten Besprechung eingehen, obwohl ich mich jedes zwischen uns gewechselten Wortes erinnere. Ich will nur constatieren, daß Herr v. Gramont mir für die Aufrichtigkeit meiner Erklärungen seinen Dank ausdrückte, weil er, wie er sagte, es vorziehe, seine Regierung keine Hoffnungen hegen zu lassen, welche die Zukunft nicht bestätigen könnte.“

Ich muß hinzufügen, daß seit jenem Gespräche der Herr Herzog von Gramont es immer sorglich vermieden hat, mit mir von Politik zu sprechen, worüber ich übrigens kein Recht mich zu beklagen hatte, da ich damals nicht Minister des Auswärtigen war.

Was nun den Herrn Grafen Beust anbelangt, der in der Zeit, von der die beiden Briefe des Herrn von Gramont handeln, die Leitung des auswärtigen Amtes hatte, so hat er es gleich nach der Veröffentlichung des ersten Briefes für nöthig erachtet, sich an jenen Staatsmann zu wenden, um genauer über die Natur des Art. 10 unterrichtet zu werden, auf welches der Herr Herzog sich zur Erhärtung seiner Angaben stützen will. Nachdem der Herr Herzog v. Gramont diesem Ansinnen entsprochen hatte, antwortet ihm Graf Beust jetzt mit einem Briefe, von dem ich Ihnen hier eine Abschrift übersende, damit Sie Herrn Thiers in dieselbe Einsicht nehmen lassen. Sie werden bemerken, daß die Auseinandersetzungen, auf die Graf Beust eingeht, im wesentlichen die Auslassungen des Herrn Präsidenten der Republik vor der Untersuchungscommission bestätigen.“

Ich ermächtige Sie, lieber Graf, diesen meinen Brief dem Herrn Präsidenten der Republik vorzulesen und ihm, falls er es wünschen sollte, sowohl hievon als von den Anzeigen eine Abschrift zu lassen. Ich füge noch hinzu, daß, falls Herr Thiers es für nöthig erachten sollte, hierüber an mein Zeugnis zu appellieren, ich kein Hindernis darin erblicke, wenn er was immer für einen ihm angemessen erscheinenden Gebrauch von diesem Schreiben machen würde.“

Die kirchlichen Fragen in Preußen.

Der königlich preussische Kultusminister Dr. Falk legte am 9. d. drei wichtige Gesetzentwürfe, welche das Verhältnis der Kirche zum Staate präcise zu ordnen bestimmt sind, auf den Tisch des preussischen Abgeordnetenhauses. Diese Gesetzentwürfe behandeln 1. die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen; 2. den Austritt aus der Kirche, und 3. die kirchliche Disciplinargewalt nebst der Errichtung eines königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten. Das preussische Kultusministerium verfolgt durch diese Gesetzvorlagen den Zweck, der Staatsgewalt die erforderliche Einflusnahme auf kirchliche Angelegenheiten zu sichern, die Freiheit der einzelnen Personen gegen kirchliche Vergewaltigung zu wahren und die fremden Elemente aus dem Kirchenleben zu entfernen.

Wir wollen den Inhalt dieser Vorlagen näher betrachten:

1. Hinsichtlich der Vorbildung der Geistlichen wird bestimmt, daß ein geistliches Amt in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden dürfe, selbst dann, wenn nur eine Stellvertretung oder Hilfeleistung statthaben sollte. Zur Bekleidung eines geistlichen Amtes ist aber die Ablegung einer Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium, die Zurücklegung des dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Staatsuniversität, sowie die Ablegung

einer wissenschaftlichen Staatsprüfung erforderlich. Während der vorgeschriebenen Universitätszeit dürfen die Studierenden keinesfalls einem kirchlichen Seminare angehören und überhaupt darf das theologische Studium nur an solchen Seminaren dann zurückgelegt werden, wenn der Minister der geistlichen Angelegenheiten anerkennt, daß die Einrichtung der Anstalt den Bestimmungen des Gesetzes entspricht, in demselben Orte sich keine theologische Facultät befindet und die Studierenden dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist.

Die Staatsprüfung ist darauf gerichtet, ob der Candidat sich die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung, insbesondere auf dem Gebiete der Philosophie, Geschichte, Literatur und klassischen Sprachen erworben habe. Alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen, werden unter staatliche Aufsicht gestellt und es dürfen nur Deutsche als Lehrer daran aufgestellt werden.

Die geistlichen Oberen haben die Candidaten für ein geistliches Amt dem Oberpräsidenten der Provinz namhaft zu machen, welchem Einspruch dagegen zusteht, wenn seines Erachtens der Candidat aus staatsbürgerlichen Rücksichten hierzu nicht geeignet scheine. Ebenso dürfen Seelsorgeämter nur mit Zustimmung des Ministers errichtet werden. Für die Zeit des Ueberganges wird bestimmt, daß Ausländer, die bei Verkündigung dieses Gesetzes geistliche Aemter innehaben sollten, binnen sechs Monaten die Reichsangehörigkeit zu erwerben haben. Bei sämtlichen Bestimmungen macht die Confession keinen Unterschied, und es liegt auf der Hand, daß namentlich die katholische Geistlichkeit hiedurch einer scharfen Controlle unterworfen wird, indem der Staat jede ihm misliebige Person von einem Amte ferne halten und auf die Heranbildung des Klerus einen sehr nachhaltigen Einfluß üben kann.

2. Was den Austritt aus einer Kirche anbelangt, so ist derselbe vor dem ordentlichen Richter des Wohnortes zu erklären und enthebt von allen persönlichen Verpflichtungen zu Abgaben und Leistungen an die bisherige Kirchengemeinde. Das über den Austritt ausgesprochene richterliche Protokoll wird dem Vorstande der Kirchengemeinde einfach zur Kenntnis gebracht.

3. Die kirchliche Disciplinargewalt darf nach § 1 des betreffenden Entwurfes nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden. Disciplinarstrafen, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind, dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden, während der Entfernung aus dem Orte ein geordnetes prozessualisches Verfahren vorauszugehen hat. Die Strafe der Freiheitsentziehung darf nur in der Verweisung in eine der staatlichen Aufsicht unterworfenen Demeritanstalt auf höchstens drei Monate bestehen. Körperliche Züchtigung ist untersagt. Jede Entscheidung auf mehr als 20 Thaler Strafe oder 14 Tage Verweisung oder Entfernung aus dem Amte muß dem Oberpräsidenten angezeigt werden. Gegen jede Entscheidung einer kirchlichen Behörde in Disciplinarsachen steht die Berufung an den Staat offen, wenn die Entscheidung durch eine vom Staatsgesetze ausgeschlossene Behörde (also insbesondere eine fremde) erfolgte oder gegen die Bestimmungen des Gesetzes verstoßen wurde. Die Berufung kann in Fällen, wo ein öffentliches Interesse vorliegt, auch durch den Oberpräsidenten eingebracht werden, geht stets an den k. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten in Berlin und hält die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung auf. Der Gerichtshof, welcher aus 11 vom Könige ernannten Mitgliedern be-

steht, von denen der Präsident und wenigstens fünf andere etatsmäßig angestellte Richter sein müssen, fällt seine inappellable Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung nach seiner freien, aus dem ganzen Gange der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung. Auch ohne Berufung wird dem Staate das Recht zum Einschreiten gewahrt. Kirchendiener endlich, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsoverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von den zuständigen Obergewalten getroffenen Anordnungen verletzen, können auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urtheil aus ihrem Amte entlassen werden, wenn ihr Verbleiben in demselben mit der öffentlichen Ordnung unverträglich ist.

Der Kultusminister Dr. Falk fand bereits Gelegenheit, den Gegnern dieser Gesetzentwürfe zu antworten: „Da hat der Abgeordnete Reichensperger gesagt, wir faßten Beschlüsse ähnlich wie der französische Convent. Ist hierüber auch nur ein Wort zu verlieren? Diesem Vorwurf reiht sich der andere an, die neueste Gesetzgebung entchristliche und entweltliche Staat wie Volk. Ist das Entchristlichung, wenn wir von den Geistlichen verlangen, sie sollen Deutsche sein und eine gute wissenschaftliche Vorbildung haben? Nichts weiter verlangen wir, als daß jeder dem Staat gehorche, daß man nirgends sich auf Nothwehr lege gegen den Staat, vollends mit Gebeten. Auf ethischem Gebiet bleibt die Kirche frei; da, wo sie mit dem Staat ihre Interessen theilt, hat sie sich ihm unterzuordnen. Allerdings ist die Anstellung und Ausbildung der Geistlichen eine Angelegenheit der Kirche, aber nicht der Kirche allein! Herr Reichensperger bezieht sich, um den nationalen Geist des Klerus zu beweisen, auf den heiligen Bonifaz und Karl den Großen. Ja, wenn das nicht so lange her wäre, so könnten wir beide uns wohl verständigen, verständigen darüber, daß in neuester Zeit von Rom her ein Geist bei uns eingedrungen ist, der uns feindselig gegenübersteht. Man will Knaben-Seminare errichten, um Priester zu erziehen im Sinne des Romanismus. Nur in diesen Seminaren, sagt man uns, können rechte Priester erzogen werden! Ja wohl, Priester nach dem Herzen des Ultramontanismus, aber nicht deutsche Geistliche. Der Ultramontanismus hat kein nationales, er hat ein kosmopolitisches Prinzip. Wir können in so enger Zeit nicht mit schwächlichen Verwaltungs-Vorschriften fertig werden, wir bedürfen vollgiltiger Gesetze!“

Zur Gesetzgebung in Frankreich.

Der Dreißiger-Ausschuß der französischen Nationalversammlung ließ von seiner Subcommission einen Gesetzentwurf inbetreff der Action des Präsidenten der Republik ausarbeiten. Dieser Entwurf lautet:

„Die Nationalversammlung, welche ihre constituierende Gewalt aufrecht erhält, aber bestrebt ist, die Befugnisse der Executive zu verbessern, beschließt: Art. 1. Herr Thiers verhandelt mit der Nationalversammlung durch Botschafter, welche von einem Minister von der Rednertribüne verlesen werden. Er muß von der Nationalversammlung gehört werden, sobald er es für nothwendig hält, und sobald diese durch eine Botschaft davon benachrichtigt worden. Eine Berathung, bei welcher der Präsident das Wort ergreifen will, wird suspendiert, sobald eine darauf bezügliche Botschaft eingeht, der Präsident nimmt am Morgen nach der Annahme der Botschaft das Wort. Durch Specialbeschuß kann dies auch am nämlichen Tag schon angeordnet werden. Nachdem

Thiers gehört worden, wird die Sitzung aufgehoben und die Debatte erst in einer späteren Sitzung fortgesetzt. Die Discussion muß in Abwesenheit Thiers' erfolgen. Art. 2. Thiers publicirt dringliche Gesetze binnen drei Tagen, alle übrigen binnen einem Monat. Bei dringlichen Gesetzen kann Thiers binnen drei Tagen mittelst einer neuen Botschaft eine abermalige Berathung, bei andern Gesetzen nach der zweiten Lesung die Verschiebung der dritten Lesung um einen Monat verlangen. Interpellationen dürfen nur an Minister, nicht an den Präsidenten der Republik gerichtet werden. Art. 3. Nach Auflösung der Versammlung wird die gesetzgebende Gewalt von zwei Kammern ausgeübt. Eine Commission ist mit Ausarbeitung eines Gesetzes für die Wahl der Abgeordneten und die Ernennung der Mitglieder, sowie für die Befugnisse der zweiten (beziehungsweise ersten) Kammer beauftragt.“

Politische Uebersicht.

Laibach, 21. Jänner.

Der deutsche Bundesrath trat am 17. d. M. nachmittags zu einer kaum halbstündigen Sitzung zusammen. Von den Gegenständen der Berathung sind zwei zu erwähnen: die Berichte des Ausschusses für Elsaß-Lothringen über den Gesetzentwurf betreffend Einführung des Reichsgesetzes über den Schutz des ständigen Eigenthums in Elsaß-Lothringen und über den Entwurf eines Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen in Elsaß-Lothringen. Beide Gesetze erhielten die Zustimmung der Versammlung. Seitens der bairischen Regierung wurde mitgetheilt, daß dieselbe den Prof. Herwegh zum Vertreter Baierns in der Reichsschulcommission ernannt habe.

Die in Berlin erscheinende „Russische Correspondenz“ unterrichtet uns über die inneren Angelegenheiten Rußlands und erkennt an, daß in leitenden Kreisen daselbst ein entschieden guter Willkür vorherrsche, Rußland in der inneren Entwicklung weiter zu bringen. „Gelingt es nicht überall, so liegt die Schuld an dem Unglück oder der Schwereffälligkeit der Beamten, welche zunächst mit der Berathung der einschlägigen Materien beauftragt waren. Jedemfalls verlohnte sich wohl, einmal alle die Commissionen und Comités zusammenzustellen, welche Reformen in den verschiedenen Zweigen zu berathen beauftragt sind. Sie würden Hunderten zu zählen sein. Eine dieser Commissionen beschäftigt sich mit der Reform der Verwaltung im Reich. Nach dem den Berathungen zu Grunde liegenden Entwurf war es die Absicht, den General-Gouverneurposten als Zwischenbehörde zwischen den Gouverneuren und der Central-Regierung auch fernerhin beizubehalten. Wie jetzt der „Golos“ hört, sind neuerdings von der Commission Zweifel erhoben worden, ob diese Zwischen-Instanz auch ferner nothig sei. Die Commission scheint die Nothwendigkeit der Fort-Erhaltung der General-Gouverneurposten im allgemeinen nicht anzuerkennen. Nur für Gegenden, in denen politische Rücksichten Ansnahmezustände nothwendig machen, hat die Commission die Beibehaltung der General-Gouverneurposten von vornherein als unbedingt nothwendig anerkannt.“

In der Vereinigung der republikanischen Linken wurde der Antrag des Dreißiger-Ausschusses besprochen. Richard spricht über die äußerlichen Zugeständnisse, welche Herr Thiers machen werde. Derselbe wird nicht auf das Recht verzichten, auf eine Interpellation über die allgemeine Politik selbst zu

Seuiletton.

Blut um Blut

oder:

Die Regimenter Piemont und Auvergne.

Novelle von Rudolph Müldener.

(Fortsetzung.)

Man fühlte, daß Pierremalins Rede einen Glanz hervorrufen müsse und fürchtete mit jedem Augenblicke den Ausbruch desselben. Daß er die im Regimente Auvergne neu angenommene Markedenderin Zumela meinte, die in der That, seit das Regiment in Köln lag, spurlos verschwunden war, stand fest, ebenso gewiß hatte er den Chevalier Aigny und den Grafen de Courmel im Auge, als er von den Beschützern solcher Vagantinnen sprach.

„Was wollen Sie,“ fuhr Pierremalin laut fort, indem er hämisch lachte, „für gewisse Leute bedeuten dergleichen Gefahren nichts, wenn sie nur diejenige Unterhaltung dabei finden, die ihrer Geschmacksrichtung entspricht. Ueber den Geschmack ist aber nicht zu streiten. Die einen lieben dies, die andern jenes; wenn aber zwei ein und denselben Gegenstand lieben und sich brüderlich hinein theilen, so ist dies ein Beweis von Freundschaft, die jedenfalls alle Anerkennung verdient und vor der man den Hut abziehen muß.“

Herr Bechet de Pierremalin lästete seinen Hut und sah dabei wieder dem Grafen so fest ins Gesicht, daß dieser nicht mehr länger an sich halten konnte.

Mit vor Zorn gerötheter Stirne, funkelnden Augen und bebenden Lippen erhob er sich, und hätte Belmont ihn nicht am Arme gehalten, er wäre auf Pierremalin losgesprungen.

Was aber momentan verhindert wurde, geschah schon im nächsten Augenblicke, noch bevor der Graf zu einer Erwiderung den Mund geöffnet hatte. Denn Pierremalin richtete, als er sah, daß der Graf aufstand, seinen Blick wo möglich noch lecker, noch herausfordernder und verächtlicher auf ihn und murmelte dabei etwas seinen Freunden zu.

Nun Ein Wort, ein einziges hatte Courmel zu verstehen geglaubt, sei es nun, daß es Pierremalin wirklich ausgesprochen, oder ob es dem Grafen in seiner gereizten Einbildungskraft nur so vorgekommen war. Dieses eine Wort aber traf ihn wie ein giftiger Pfeil und wirkte in ihm wie der zündende Funke auf eine mit Pulver gefüllte Mine.

Es war das Wort: „Muschelmörder!“

Ehe Belmont es verhindern konnte, war de Courmel mit einem einzigen Sprunge, blaß und zitternd vor Wuth, seinem Gegner gegenüber.

„Feiger, nichtswürdiger Dube!“ rief oder brüllte er vielmehr „hier empfangen deinen Lohn für deine schurkischen Verleumdungen!“

Mit diesen Worten versetzte er dem Ueberraschten einen heftigen Schlag ins Gesicht, machte sodann einen Sprung zurück, und riß seinen Degen aus der Scheide.

Gleichzeitig hatten die Offiziere von Piemont ihre Degen gezogen, ebenso Belmont, der mit dem Rufe: „Zurück, meine Herren!“ sich vor de Courmel stellte

und ihn mit seinem Leibe gegen die Eindringenden schützte.

Der Vorfall war natürlich auch unter den übrigen Anwesenden nicht unbemerkt geblieben. Die an anderen Plätzen vertheilten Offiziere von Auvergne eilten ihren bedrohten Kameraden zu Hilfe, dasselbe thaten die von Piemont, und so standen kampfbereit die zwei Parteien sich gegenüber, inmitten eines weiten Kreises, den das übrige Publicum um sie bildete.

Das Unerhörte, ein blutiger Kampf zwischen zwei Offiziercorps, die unter einer Fahne dienten und gemeinschaftlich vor dem Feinde standen, schien unvermeidlich. Eine Minute noch, so mußten sich die Degen kreuzen; diese kurze Eine Minute aber benützte de Courmel, dessen Wuth sich wieder gelegt hatte, indem er seinen Degen einsteckte und mit abwehrender Gebärde dazwischen sprang.

„Was hier vorfiel, betrifft nur Herrn de Pierremalin und mich allein,“ rief er. „Außer unserem Blute darf hier kein anderes fließen, aber zwischen uns beiden sei es auf Leben und Tod,“ fügte er in gesteigertem Affecte hinzu, „und zwar auf der Stelle!“

Belmont auf der Seite von Auvergne, St. Pilon und noch einige andere von den Besonnenen auf der Seite von Piemont trugen das Ihrige zur Beruhigung der Sache; allerdings thatsächlich Unbetheiligten bei; so lehrten die blöthen Klingeln wieder in ihre Scheiden zurück, während jedoch von beiden Seiten die Majorität, entgegen der Meinung der älteren Offiziere, darauf bestand, daß zwischen de Courmel und Pierremalin die Sache unentschieden abgemacht werden müsse.

worten; er ist aber damit einverstanden, jedesmal die Erlaubnis dazu einzuholen. Die Versammlung findet dieses Zugeständnis zu groß, vertagt aber ihre definitive Entscheidung auf Mittwoch. — Das orleanistische Organ „Journal de Paris“ weist in einem Artikel, worin es den Grafen von Chambord als Repräsentanten der Monarchie anerkennt und sagt, daß die Familie Orleans gegen die Union nicht opponieren würde, nach, daß Chambord alle wünschenswerthen Bürgschaften geboten habe, und schließt: Um die Union zu vollziehen, erübrigt nur, daß die Prinzen von Orleans ihrem Gedanken öffentlich Ausdruck geben. — Die Nationalversammlung beriet in ihrer heutigen Sitzung über die Interpellation Espinasse, welche den Minister des Innern auffordert, dem Gesetze seitens der Wahlkörper und der Gemeindeverwaltungen Achtung zu verschaffen. Der Minister antwortete, er habe bereits in diesem Sinne gehandelt, und fügte hinzu, so lange er Minister sei, werde er dem Gesetze Gehorsam verschaffen. Die einfache Tagesordnung wurde abgelehnt und eine Tagesordnung angenommen, welche das Vertrauen der Nationalversammlung in die Festigkeit des Ministers ausspricht.

Eine carlistische Bande steckte das Stationsgebäude der Station Hornain der nördlichen Eisenbahn in Brand; dieselbe begab sich hierauf nach dem benachbarten Dorfe Astigarraga, wo zwei Liberale füsiliert wurden. Eine Truppenabtheilung ist zu ihrer Verfolgung abgegangen. In der Provinz Guipuzcoa herrscht unter den Liberalen große Aufregung. Die spanische Regierung entwickelt große Energie in Verfolgung der Carlisten.

Der „Observer“ meldet: Graf Schuwaloff hat London verlassen, ohne daß es ihm gelungen wäre, die Haltung der englischen Regierung in der centralasiatischen Frage zu ändern.

Nach dem russischen Reichs-Budget für 1873 belaufen sich die Einnahmen auf 517,349,834 Rubel und die Ausgaben auf 517,322,162 Rubel; es ergibt sich daher ein Ueberschuß von 27,672 Rubel.

Zwischen Schesjet Pascha und den rebellischen Krajnanern kam ein Ausgleich zustande, in Folge dessen letztere 1150 Beutel zahlten. Die Ruhe ist wieder hergestellt.

Tagesneuigkeiten.

(Gräfin Auersperg) in Preßburg und deren ihr zu Hilfe eilende Tochter hatten vorgestern das Unglück, durch die Entzündung der Balltoilette bedeutende Brandwunden zu erleiden.

(Thierschutzverein in Kärnten.) Zu Klagenfurt constituirt sich ein Thierschutzverein, dessen Wirksamkeit sich über das ganze Land erstrecken wird. Die Vereinsstatuten sind bereits verfaßt, und wird der Genehmigung derselben von Seite der Landesregierung entgegen gesehen.

(Ein römisches Grab) wurde, wie man dem „E.“ aus Topolcaß schreibt, von Arbeitern bei Gelegenheit des Umgrabens in einem Weingarten aufgefunden. Man fand darin einen steinernen Sarg, der Menschenknochen enthielt und auf der Außenseite mit einer Inschrift versehen ist, nach welcher dieser Sarg aus dem Jahre 264 nach Chr. stammt, somit 1609 Jahre alt ist.

(Ueber milde Winterzeiten) berichten die Chroniken Folgendes: 1172 waren im Winter die Bäume neu belaubt und die Bvgel singen an, Nester zu bauen. 1289 gab es gar keinen Winter, und die Temperatur war so frühlingmäßig zu Weihnachten, daß die jungen Mädchen sich zu diesem Feste mit Veilchen schmück-

Hier, im öffentlichen Garten konnte dies zwar nicht geschehen; aber hinter dem Wirtschaftsgebäude befand sich ein mit Mauern umgebener Hof. Dorthin verfügten sich der Graf und sein Gegner mit ihren Secundanten.

Ohne mit langen Präliminarien Zeit zu verlieren, entledigten sich die beiden Duellanten ihrer Rölle, während die Zeugen, um eine Gleichheit der Waffen herzustellen, je zwei Degen von Piemont und Auvergne auswählten und durch das Los entscheiden ließen, welches Paar den beiden Gegnern zum Gebrauche dienen sollte.

Schon in der nächsten Minute standen sich letztere in der Fektauslage gegenüber. Es galt einen Kampf auf Leben und Tod. Einer von den beiden jungen Männern mußte auf dem Plage bleiben, dies stand fest; wer es sein würde, das sollten wenige Minuten entscheiden.

Die Secundanten hatten sich seitwärts aufgestellt, jeden Stoß, jede Ausfall, jede Parade mit jener Spannung beobachtend, die in solchen Momenten alle Nerven anstrengt und die Pulse höher gehen macht, während sich unwillkürlich ein banges Gefühl der Herzen bemächtigt und das Auge mit Zagen in der Erwartung hinblickt, im nächsten Momente den einen oder anderen zu Boden stürzen zu sehen.

Von gleicher Gewandtheit im Gebrauche ihrer Waffen, kämpften die beiden Gegner ungewöhnlich lange. Beide wünschten das Ende herbeizuführen. Jeder bot demnach alles auf, den anderen zu besiegen; aber so schnell sich die Stöße folgten, ebenso schnell und geschickt wurden sie pariert.

In einem Kampfe wie dieser, zwischen Gegnern von

ten. 1241 standen die Bäume im März in Blüthe, im Mai gab es reife Kirichen. 1538 entfalteten die Bärten schon im Dezember und im Jänner ihren vollen Blüthen-schmuck; 1572 waren die Bäume im Februar grün, ebenso 1588. In den Jahren 1607, 1609, 1617 gab es keinen Winter; im Jahre 1659 gab es keinen Schnee und keinen Frost; 1722 brauchte man im Jänner in Deutschland nicht mehr zu heizen, und im Februar blühten sämtliche Bäume. Auch 1807 gab es fast gar keinen Winter. Noch in Erinnerung sind die milden Winter von 1834 und 1846 u. In Petersburg wurde 1780 das Neujahr bei 8 Wärme gefeiert.

Locales.

Auszug

aus dem Protokolle über die

ordentliche Sitzung des l. l. Landes-Schulrathes für Krain in Laibach, abgehalten am 27. Dezember 1872 unter dem Voritze des l. l. Landespräsidenten Alexander Grafen Auersperg in Anwesenheit von 8 Mitgliedern.

1. Die Erledigung der durch den Schriftführer an der Hand des Geschäftsprotokolls vorgetragene, seit der letzten Sitzung erledigten Geschäftsstücke wird ohne Bemerkungen zur Kenntnis genommen.

2. Die von der Direction des Staats-Realgymnasiums in Krainburg in Vorlage gebrachte Lehrfächervertheilung und Stundenordnung für das I. Semester 1872/3 wird zur genehmigenden Kenntnis genommen.

3. Die über einen laibacher Gymnasialschüler nach einhellig gefasstem Conferenzbeschlusse des Lehrkörpers verhängte locale Exclusion wird genehmigt und der von der Conferenz gleichfalls einstimmig gestellte Antrag auf allgemeine Exclusion besfürwortend dem hohen Ministerium für Cultus und Unterricht unterbreitet.

4. dem laibacher Gymnasialprofessor Dr. Karl Ahn wird die dritte Duinquennalzulage pr. 200 fl. zuerkannt und vom 1. Jänner 1873 angefangen flüssig gemacht.

5. Die Bestellung des Stefan Mandić zum provisorischen Turnlehrer pro 1872/3 an dem hierortigen l. l. Gymnasium und der l. l. Oberrealschule wird genehmigt und ihm das bezügliche Honorar flüssig gemacht.

6. Der Bitte des l. l. Bezirks-Schulrathes in Krainburg um eine Jahresdotacion aus dem Normal-Schul-fond für die dortige Lehrerbibliothek wird mit Beziehung auf die anderweitige Bestimmung des Normal-Schul-fondes keine Folge gegeben.

7. Der vom l. l. Bezirks-Schulrath in Gottschee in Vorlage gebrachte Lehr- und Stundenplan der Privat-Fabrik-schule der Gebrüder Raninger wird demselben zur Amtshandlung im eigenen Wirkungskreise und eventuell zur geeigneten Antragsstellung zurückgestellt.

8. Der durch den l. l. Bezirks-Schulrath Pittai vorgelegte Bericht des Werksarbeiter-Brudervereines der Gewerkschaft in Sagor betreffend die Errichtung einer Parallellklasse für die I. Schulklasse und die Anstellung eines Lehrers an der dortigen Privatschule wird zur genehmigenden Kenntnis genommen.

9. Die Beilagen des Berichtes eines Bezirks-Schulrathes, wornach sich ein Ortschulinspector den ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen weigert, werden an den l. l. Bezirks-Schulrath in Hinblick auf die §§ 15 und 23 des Schulaufsichtsgesetzes zur Amtshandlung im eigenen Wirkungskreise mit dem Beifügen geleitet, daß unter solchen Umständen nichts anders erübrigt, als den gedachten Inspector von diesem Posten zu entheben und an dessen Stelle einen anderen geeigneten zu bestellen.

10. Ueber das von der l. l. Landesregierung zur competenten Erledigung übermittelte Ersuchschreiben des krai-

gleicher Geschicklichkeit und der mit gleicher Ausdauer und Kraft geführt wurde, kam alles darauf an, die Ruhe und Kaltblütigkeit zu bewahren. Wer zuerst die Geduld verlor, wer sich zuerst zur Hige hinreißen ließ, war die sichere Beute des Todes.

Pierremalin, der alle seine Stöße vergeblich machte, dem weder seine Finten noch seine Aenderungen in der Auslage etwas nützten, der sich, ohne seinen Zweck zu erreichen, abmühte, daß ihm der Schweiß in dicken Tropfen auf der Stirne stand, wurde endlich allmählig stürmischer und verlor nach und nach ganz seine Sicherheit. Schon mehrere Blößen, die er sich gegeben, hatte de Jourmel, sei es aus Großmuth, oder wie die Käse, die mit der Maus spielt, unbenutzt gelassen. Dies steigerte Pierremalins Wuth, und endlich ganz außer sich, concentrirte er in einem letzten furchterlichen Stoße seine voll: Kraft und allen Haß, den er gegen de Jourmel empfand. Dieser aber parierte kurz, hielt mit ausgestrecktem Arme seinen Degen gerade vor sich hin und machte einen Ausfall, so daß seine Klinge bis zum Stichelblatte in Pierremalins Brust verschwand und zwischen dessen Schultern durch den Rücken wieder herauskam.

Der Graf erhob sich aus seiner gebückten Stellung des Ausfalls, zog seinen Degen zurück und warf ihn blutig weg, während er trockenen Auges den Körper seines Feindes ansah, der in den letzten Zuckungen der Agonie auf der Erde lag. Dann sich zu seinen Freunden umwendend, hielt er ihnen beide Hände entgegen, die diese mit wahrem Enthusiasmus ergriffen und herzlich drückten.

(Fortsetzung folgt.)

nischen Landesauschusses betreffend den Recurs der Gemeinde St. Lamprecht wider die Zahlungsaufträge der l. l. Bezirkshauptmannschaft Pittai pcto. Schulgeldzahlung für Josef Kranz zugunsten der kärnterischen Gemeinde Steindorf wird die l. l. Bezirkshauptmannschaft beauftragt, die recurrierten Zahlungsaufträge zurückzuziehen und der Gemeinde Steindorf zu bedeuten, daß es ihr unbenommen steht, ihre Zahlungs- und Erfasansprüche bei der competenten Schulbehörde einzubringen, in deren Ressort die Entscheidung über solche Ansprüche nach Eliminierung der aus den Heimatsvorschriften abgeleiteten Titel gesetzmäßig gehört. — Gleichzeitig wird beschlossen, die diesfälligen Competenzbestimmungen auch allen übrigen Bezirkshauptmannschaften und dem Stadtmagistrate bekannt zu geben.

11. Die Gesuche der h. v. Mittelschuldirectoren um Erhöhung ihres Quartiergeldes werden dem h. Ministerium für Cultus und Unterricht unterstützend vorgelegt.

12. Aus Anlaß des Berichtes des l. l. Bezirksschulrathes in Gottschee über das Wahlergebnis eines Mitgliedes aus dem Lehrstande für den Bezirksschulrath wird demselben, nachdem die Wahl nicht nach Vorschrift von der Lehrerversammlung des Bezirkes vorgenommen wurde und andererseits der betreffende Lehrer die auf ihn gefallene Wahl ablehnt, bedeutet, daß die Wahl des Lehrstandsmitgliedes neuerdings, und zwar nach Anordnung des § 19, lit. c. des Schulaufsichtsgesetzes vorzunehmen ist und daß zur Giltigkeit dieser Wahl die absolute Stimmenmehrheit nicht erfordert wird.

13. Das von dem l. l. Bezirksschulrath in Rudolfs-werth vorgelegte ergänzte Operat betreffend den Schulhausbau in Haidoviz wird an das h. l. l. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Antrage auf Bewilligung einer Bauaushilfe geleitet.

14. Ueber den Bericht des l. l. Bezirksschulrathes in Gottschee betreffs der Sicherstellung der Einkünfte für den Lehrer in Strug wird demselben eröffnet, daß gegen die verabredete Auftheilung der Lehrerdotation in der Weise, daß die Grund- und Hausbesitzer hiezu jährlich 2 fl., die Reuschler aber 1 fl. prästieren, kein Anstand erhoben wird, daß jedoch der diesfalls in der Ausschussung der Gemeinde zu schöpfende Beschluß in Hinblick auf den § 83 des Gemeindegesetzes öffentlich kundzumachen und mit Rücksicht auf den § 81 ibidem behufs Erwirkung eines Landesgesetzes an den Landesauschuß zu leiten ist.

15. Auf die Anfrage des l. l. Bezirksschulrathes für den Landbezirk Laibach über den Charakter der Anstellung eines Lehrers wird demselben bedeutet, daß, nachdem die Uebersetzung dieses Lehrers auf seinen jetzigen Dienstposten nicht auf Grund einer Präsentation erfolgte, die Anstellung nicht als definitive angesehen werden kann, und im Falle, als er auf Erlangung der definitiven Anstellung daselbst bestehen sollte und nicht in dieser Hinsicht bis zur Wirksamkeit des gewärtigten Gesetzes über die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes warten wollte, bei dem hervortretenden Zweifel, wem das Patronat über diese Schule zustehe, die diesfällige Erhebung der bisherigen Verleihungs-fassions- und Schulerrichtungsakte zu pflegen, nach Einnehmen der Beteiligten über die obige Frage in erster Instanz vorbehaltlich des weitem Instanzenzuges zu entscheiden und nach dem Ergebnisse das weitere Amt zu handeln ist.

16. Einem Lehrer wird der Ersatz des aus seiner früheren Anstellung bezogenen Uebergenußes nachgesehen. Nach Erledigung mehrerer Aushilfe- und Remunerations-gesuche wird die Sitzung geschlossen.

Aus der Gemeinderaths-Sitzung

vom 21. Jänner.

Gegenwärtig die Herren: Bürgermeister Deschmann als Vorsitzender, 22 Gemeinderäthe und der Schriftführer.

Gegenstände:

1. Der Schriftführer verliest das Sitzungsprotokoll vom 30. Dezember v. J. Dasselbe wird verificirt.

2. Der Vorsitzende theilt mit, daß die Gemeinderathsdeputation inbetreff der Communal-Anlehensfrage bei den competenten Ministerien in Wien eine wohlwollende Aufnahme fand und die eingehende Prüfung und Würdigung der hiesigen Verhältnisse eintreten werde. — Se. Majestät der Kaiser werden über die gestellte Bitte um Auflösung des hiesigen Garnisonspitals und Verkauf desselben sammt Area zur Ueberlassung von Baugründen die geeigneten Erhebungen einleiten lassen.

3. Der Vorsitzende bringt zur Kenntnis, daß nach dem Gemeindestatute die Herren Gemeinderäthe Bauer, Supancić, Mahr, Mallitsch, Dr. Schöppel, Dr. v. Schrey, Dr. Reesbacher, Hansel, Leskoviz und Perles aus dem Gemeinderathe ausscheiden und Neuwahlen vorgenommen werden. Die Ausfertigung der Wählerlisten ist im Zuge und werden letztere sofort aufgelegt werden.

4. Der Vorsitzende theilt zwei Erlasse des Handelsministeriums mit, betreffend a. die Genehmigung zur Auszahlung einer Remuneration pr. 200 fl. an die Lehrkräfte der hiesigen Gewerbeschule; b. die Personen- und Güteraufnahme auf dem Kronprinz-Rudolfsbahnhofo nächst Laibach.

5. Der Gemeinderath gibt zur ministeriellen Ernennung des Lehrers an der zweiten städtischen Volksschule, Herrn Johann Sima, zum Volksschulinspector des Bezirkes Stein seine Zustimmung.

6. Handelschuldirector Herr Ferdinand Mahr wird zum Obmann und Herr Lesjak zu dessen Stellvertreter im hiesigen Ortschulrath gewählt.

